



Informationsblatt zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Umsetzung aus dem ESF Plus geförderter Vorhaben

Was ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union?

Die Charta der Grundrechte ist ein rechtsverbindlicher Katalog von Grundrechten, die durch die Europäische Union gewährleistet werden. Sie steht grundsätzlich neben den deutschen Grundrechten. Welche Grundrechte Anwendung finden, bestimmt sich danach, ob Europarecht oder rein nationales Recht angewendet wird. Als Begünstigte oder Begünstigter einer Förderung aus dem ESF Plus erhalten Sie Strukturfondsmittel aus dem Haushalt der EU, in diesem Zusammenhang findet die Charta der Grundrechte auf Sie Anwendung.

Welche Bedeutung hat die UN-Behindertenrechtskonvention?

Die UN-Behindertenrechtskonvention dient dem Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung. Mit ihr werden die bestehenden Menschenrechte auf die besonderen Bedürfnisse und Lebenssituationen behinderter Menschen ausgerichtet und konkretisiert. Als wesentliche Elemente der Behindertenrechtskonvention im Kontext der Strukturfondsförderung sind das Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben (Art. 27), die Sicherstellung der persönlichen Mobilität (Art. 20) sowie das Recht auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29) zu nennen.

Was muss ich beachten?

Alle Begünstigten werden mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet, bei der Durchführung der Vorhaben die Charta der Grundrechte und die UN-Behindertenrechtskonvention zu achten. Teilnehmende eines Vorhabens müssen über die Charta der Grundrechte und die UN-Behindertenrechtskonvention informiert werden. Dazu können Sie auch dieses Informationsblatt nutzen.

Die Beachtung der Europäischen Grundrechte und der Rechte von Menschen mit Behinderungen kann Gegenstand von Vor-Ort-Überprüfungen Ihrer Vorhaben sein. Dabei sind auch anlassbezogene Prüfungen möglich, sofern Beschwerden oder Informationen auf eine Verletzung der Charta der Grundrechte hindeuten.

Was passiert, wenn ich gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoße?

Wenn Sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens nachweislich gegen die Charta der Grundrechte verstoßen - z. B. den Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRC) oder die Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC) - kann die Zuwendung teilweise oder vollständig widerrufen werden.

Beschwerden zu oder Verstöße gegen die Charta der Grundrechte sowie die UN-Behindertenrechtskonvention im Zusammenhang mit dem ESF Plus

Beschwerden oder Informationen zu Verstößen gegen die vorgenannten Pflichten können an folgende E-Mail-Adresse der Verwaltungsbehörde gesandt werden: verwaltungsbuero.esf@smwa.sachsen.de

Wo finde ich weitere Informationen?

- Text der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
[text_de.pdf \(europa.eu\)](#)
- Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur UN-Behindertenrechtskonvention
[BMAS - Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen](#)